

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 63
Nr. 4 / 19. Januar 2015

Haftpflichtgesetz Fachgebiet

Voraussetzungen des Haftungsausschlusses bei Schäden innerhalb eines Gebäudes Thema
(§ 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG)

Wasserschaden aufgrund einer Rissbildung in einem Rohr des Hausanschlusses

Nach § 2 Abs. 1 WG kann der Versicherungsvertrag vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung). Nach Abs. 2 S. 2 der Vorschrift ist der Versicherer aus einer **Rückwärtsversicherung** nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist. Dabei ist **positive Kenntnis des VN** Voraussetzung. Ein Kennen müssen genügt nicht. Auch genügt es nicht, dass der VN den Eintritt eines bestimmten Ereignisses kennt, sondern er muss wissen, dass dieses ein Versicherungsfall im Rahmen des abzuschließenden Vertrages darstellt (Prölls/Martin, VVG, 28. Auflage, § 2 VVG, Rn. 10 m.w.N.).

Grundlagen

In einem Urteil vom 11.09.2014 (AZ: III ZR 490/13, VuR 2014, 482) hat der BGH festgestellt, der **Haftungsausschluss** des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG sei erfüllt, wenn der innerhalb eines Gebäudes entstandene (Wasser-) Schaden auf einer Rissbildung in einem Rohr des Teils des (zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens gehörenden) Hausanschlusses zurückzuführen ist, wenn sich der Hausanschluss (freiliegend) zwischen der Wanddurchführung in das Gebäudeinnere und der Hausabsperrvorrichtung befindet. Inhaber der Anlage – hier des Grundstücksanschlusses – im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG sei, wer die tatsächliche Herrschaft über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann. Bei Anschlussleitungen einer (Wasser-) Versorgungsanlage hänge es wesentlich von den Regelungen in der Satzung oder den Versorgungsbedingungen der Unternehmen ab, wo die Übergabestelle liegt und damit die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Versorgungsunternehmers endet und die des Anschlussnehmers beginnt (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 771; 2007, 823). Im entschiedenen Fall stehe nach der gemeindlichen Satzung der gesamte bis zur Hauptsperrvorrichtung einschließlich der Messeinrichtung reichende Grundstücksanschluss im Eigentum der Verbandsgemeinde, die ihn herstellen, erneuern, ändern unterhalten und beseitigen lässt. Die Gemeinde ist daher als Inhaber des gesamten Grundstücksanschlusses im Sinne des Gefährdungshaftungstatbestandes des § 2 Abs. 1 HPfIG anzusehen.

Aktuelles
BGH AZ
III ZR 490/13

Dies ändere jedoch nichts daran, dass der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG für die Fälle eingreift, in denen der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführen ist. Nach der gesetzlichen Regelung werde nicht verlangt, dass es sich bei der in einem Gebäude befindlichen Anlage um eine solche handelt, bei der sämtliche Anlageteile vollständig im Inneren des Gebäudes untergebracht sind mit der Folge, dass bei Anlagen, die sich nur teilweise im Gebäudeinnern befinden, ein Haftungsausschluss von vornherein ausscheide. Sofern die Anlage – wie beim (Wasser-) Grundstücksanschluss teils außerhalb, teils innerhalb eines Gebäudes gelegen ist, beziehe sich der **Haftungsausschluss** auf den Teil der Anlage, der innerhalb des Gebäudes verläuft.

Besonders sei auch die **Intention des historischen Gesetzgebers** zu § 1 a RHG (der Vorgängerregelung des § 2 HPfIG) zu berücksichtigen. Danach rechtfertigt sich der Haftungsausschluss insbesondere dadurch, dass Schäden der in Absatz 3 dieser Bestimmung genannten Art nur selten vorkommen, der mit der Einführung der Gefährdungshaftung in erster Linie bezweckte Schutz der Öffentlichkeit dabei im Allgemeinen nicht zum Tragen kommt und regelmäßig nur Personen betroffen sind, die entweder als Abnehmer oder als Familienangehörige, Besucher, Mieter oder Bedienstete des Inhabers der Anlage die von ihr ausgehende Gefahr innerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Grundstücks auf sich nehmen. Derartige Schäden sollen nach der Intention des historischen Gesetzgebers nicht der strengen Gefährdungshaftung unterliegen, weil dabei das vorrangig geschützte öffentliche Interesse nicht berührt wird, sondern ausschließlich der häusliche Bereich des Geschädigten betroffen ist. Es bestehe deshalb kein Anlass, das Gesetz abweichend von seinem Wortlaut und vom Willen des Gesetzgebers auszulegen oder eine teleologische Reduktion vorzunehmen.

Fachgebiet **Versicherungsrecht**

Thema **Anforderung an die Gestaltung einer Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG
Drucktechnische Hervorhebung des Belehrungstextes und Weiterverweisung**

Grundlagen Nach § 19 Abs. 5 VVG stehen dem Versicherer die Rechte bei **Anzeigepflichtverletzung** des VN gemäß § 19 Abs. 2 – 4 VVG nur dann zu, wenn er den VN durch besondere Mitteilung im Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Rücktrittsrecht, Kündigung) hingewiesen hat. Eine derartige **Belehrung** ist dann ausreichend, wenn der Versicherer die Belehrung in einen Antragsformularbogen aufnimmt, in welchem dem VN Fragen zur Aufklärung des Gesundheitszustandes gestellt werden, wobei sich die Platzierung und drucktechnische Gestaltung vom übrigen Text derartig abheben muss, dass sie für den VN nicht zu übersehen ist (BGHZ 196, 67 = VersR 2013, 297; VersR 2014, 691; OLG Karlsruhe, VersR 2010, 1448; OLG Hamm, VersR 2011, 691; OLG Naumburg, VersR 2012, 973).

Aktuelles Das OLG Stuttgart hat in einem Urteil vom 13.03.2014 (VersR 2014, 1441) zu den Anforderungen an die Gestaltung der Belehrung festgestellt, ein Versicherer erfülle die formalen Voraussetzungen eines Hinweises gemäß § 19 Abs. 5 VVG nicht, wenn eine inhaltlich zutreffende **Belehrung** für den VN nicht in **unmittelbarer Nähe** zu den gestellten **Gesundheitsfragen drucktechnisch hervorgehoben** wiedergegeben und dort auch nicht präzise und unübersehbar auf den Fundort der Belehrung hingewiesen wird. Befindet sich unter den Gesundheitsfragen der drucktechnisch hervorgehobene Hinweis, dass fehlende, falsche oder bagatellierte Angaben den Versicherungsschutz gefährden und daher die Hinweise auf der Rückseite zu beachten seien, genüge dies für eine ausreichende Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG jedenfalls dann nicht, wenn auf der Seite, auf welche verwiesen wird, neben einer Vielzahl weiterer Hinweise eine **Weiterverweisung** auf gesonderte Hinweise bezüglich der Folgen einer Anzeigepflichtverletzung erfolgt. Der Senat sieht eine derartige Verweisungskette „nicht im geringsten“ als ausreichend an, einen Krankenversicherungsantragsteller auf den richtigen Fundort der „Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“ zu verweisen.

Im entschiedenen Fall stellt der Senat darüber hinaus fest, der Hinweis unter den Gesundheitsfragen auf die Weiterverweisung auf der Rückseite des Antragsformulars führe auch in die Irre, weil auf der Rückseite keine Hinweise zur Anzeigepflichtverletzung in ausreichendem Umfang stehen, sondern im Fließtext integriert sich nur ein Weiterweisungshinweis auf die „Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“, wohl auf die drei Seiten zuvor stehenden „Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“ findet.

Privathaftpflichtversicherung Fachgebiet

Zur Auslegung des Ausschlusses für Schäden durch den Gebrauch eines Fahrzeuges (Benzinklausel) Thema

Beschädigung einer Hebebühne beim Reifenwechsel (§ 2 Nr. 2 c AHB 2008)

Gemäß § 2 Nr. 2 c AHB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung nicht auf Schäden, die durch den **Gebrauch des Fahrzeuges** verursacht werden (Benzinklausel). Nach einer Entscheidung des LG Karlsruhe vom 23.05.2014 (r+s 2014, 553) wird für die Auslegung dieser Klausel ebenso wie bei Versicherungsbedingungen im Allgemeinen auf den durchschnittlichen VN abgestellt, der das Bedingungswerk bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss, wobei es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse ankommt. Wird bei einem **Reifenwechsel** durch einen **Bedingungsfehler der Tragarm einer Hebebühne beschädigt**, habe sich unter Zugrundelegung dieses Verständnisses des VN von der Haftungsbeschränkung gemäß § 2 Nr. 2 c AHB 2008 keine Gefahr verwirklicht, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen ist, diesem somit selbst und unmittelbar zuzurechnen ist (vgl. BGH, VersR 1994, 83). Zwar möge der vorgenommene Reifenwechsel der Vorbereitung des Einsatzes des Fahrzeuges zu seinem typischen Verwendungszweck, nämlich dem Fahren gedient haben. Gleichwohl habe sich beim Einsatz der Hebebühne beim Reifenwechsel **nicht das Gebrauchsrisiko des Fahrzeuges**, sondern ein Risiko der Hebebühne realisiert, in dem es zu einer Beschädigung des Tragarms und des Gewindes gekommen ist, weil sich die Hebebühne durch ein Hindernis – Reifen – nicht gleichmäßig absenken konnte. Der vorliegende Fall sei mit dem vom BGH entschiedenen Fall vergleichbar, in welcher ein **Heizlüfter zum Enteisen eines Fahrzeuges** verwendet worden ist (BGH, NJW-RR 2007, 464). In dieser Entscheidung hat der BGH ausgeführt, dass sich durch den Brand des Fahrzeuges nicht dessen spezifische Gefahr, sondern ein Risiko realisiert habe, dass den Gebrauch des Heizlüfters als Brandursache und nicht demjenigen des Fahrzeugs anhafte.

Aktuelles

Auch im vorliegenden Fall geht das LG Karlsruhe zutreffend davon aus, dass sich nicht das vom Fahrzeug ausgehende typische Kraftfahrzeuggebrauchsrisiko verwirklicht hat, sondern ein davon abzugrenzendes Risiko im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Hebebühne. Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht, wenn man als Mitursache für den Schaden das Gewicht des Fahrzeugs auf der Hebebühne berücksichtigt, da die Schwerkraft eines Gegenstandes allein, ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein kraftfahrzeugtypisches Risiko darstellt.

Fachgebiet Verkehrsrecht

Thema Zur Geltendmachung eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif wegen Besonderheit des Unfallersatzgeschäfts bei der KFZ-Miete
Sekundäre Darlegungslast des Geschädigten (§§ 249, 254 BGB)

Aktuelles Nach der Rechtsprechung des BGH kommt als einziges Kriterium, das einen pauschalen Aufschlag wegen der **Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes** rechtfertigen könnte, ernsthaft nur die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Vorfinanzierung der Mietwagenkosten und/oder die Stellung einer Kautions durch den Geschädigten mittels Einsatzes einer Kreditkarte oder auf andere Weise in Betracht. Dies hat der OLG Köln in einer Entscheidung vom 01.07.2014 (VersR 2014, 1268) bekräftigt. Zur Beweislast stellt das Gericht fest, der Schädiger und sein Versicherer, die für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Vorfinanzierung als Umstand der Schadensminderungspflicht des Geschädigten primär darlegungs- und beweisbelastet sind, sei nicht gehalten, hierzu „ins Blaue hinein“ vorzutragen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles könne ihrerseits die Behauptung genüge, dem Geschädigten sei eine Vorfinanzierung möglich und zumutbar.

Die **sekundäre Darlegungslast** des Geschädigten umfasse den Vortrag, dass und weshalb er nicht in der Lage oder aus anderen Gründen nicht bereit war, mit den Mietwagenkosten in Vorleistung zu treten und/oder eine Kautions zu stellen. Hierzu bedürfe es bei Geltendmachung eines Aufschlags auf den Normaltarif, insbesondere konkreten Vortrag dazu, dass der Mieter über unterschiedliche Preise für den Fall einer Vorfinanzierung und/oder Stellung einer Kautions einerseits oder den Verzicht hierauf andererseits informiert wurde.

◆

Herausgeber: Rechtsanwälte Dr. H. Wussow & R. J. Wussow · Frankfurt/Main
Telefon 069 563109 · Telefax 069 5603975 · Internet: www.dr-wussow.de
Verlag: Robbers & Co. · Kaiserstr. 65 · 60329 Frankfurt · Tel./Fax 069 4950962
Internet: www.robbers-verlag.de · E-Mail: kontakt@robbers-verlag.de

